

Vertrag über die pauschalierte Kostenübernahme bei Fund- und Unterbringungstieren

zwischen

**dem Schwarzwald-Baar-Kreis,
vertreten durch
Herrn Landrat Sven Hinterseh
- im Folgenden „Landkreis“ genannt -**

und dem

**Trägerverein des Kreistierheimes im Schwarzwald-Baar-Kreis e. V.
vertreten durch
den 1. Vorsitzenden, Herrn Andreas Kuchelmeister
- im Folgenden „Trägerverein“ genannt -**

Präambel:

Das Kreistierheim im Schwarzwald-Baar-Kreis wird vom Trägerverein betrieben und im Wesentlichen ehrenamtlich verwaltet. Es erfüllt hauptsächlich die gesetzliche Aufgabe der Kommunen im Schwarzwald-Baar-Kreis, welche nach § 5a AGBGB zuständige Fundbehörden im Sinne der §§ 965 bis 967 und 973 bis 976 BGG sind und damit Fundtiere art- und tierschutzgerecht unterzubringen und für deren Pflege und Ernährung im Sinne des § 2 Tierschutzgesetz zu sorgen haben. Dasselbe gilt für die Unterbringung und Versorgung nach § 16a Tierschutzgesetz sichergestellter Tiere. Soweit die Kommunen für die Unterbringung und Betreuung nicht in eigenen Einrichtungen sorgen können, haben sie die Tiere einer geeigneten Person oder Stelle - wie hier dem Kreistierheim - zu übergeben und die erforderlichen Aufwendungen dafür zu tragen. Zur Erfüllung dieser Aufgabe erhält der Trägerverein vom Landkreis eine Pauschale. Dem Trägerverein obliegt im Gegenzug eine sparsame und wirtschaftliche Betriebsführung des Kreistierheimes. Für beide Vertragspartner steht eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Ziel, die Aufgabenerfüllung und den Bestand des Kreistierheimes zu sichern, im Vordergrund.

§ 1

Anwendungsbereich

¹Dieser Vertrag tritt an die Stelle der bisherigen Vereinbarung vom 24.02.2023 zwischen Landkreis und Trägerverein. ²Der Vertrag regelt die gegenseitigen vertraglichen Pflichten zumindest bis zum 31.12.2027.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- 1) ¹Fundtiere: Tiere, die ihrem Halter entlaufen/entflohen sind und bei denen anzunehmen ist, dass der Eigentümer sie wieder abholen wird sowie Tiere, bei denen es Anhaltspunkte dafür gibt, dass sie ausgesetzt worden sein könnten, dies aber nicht sicher feststeht. ²Sie sind nicht im Besitz, d. h. nicht im Zugriffsbereich des Eigentümers, aber nicht herrenlos. Für etwaige Nachkommen gilt § 953 BGB.
- 2) Abgabetierr: Tiere, die mit einem Übergabevertrag an das Tierheim abgegeben werden.
- 3) Unterbringungstiere: Tiere, welche aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften (Gefahrenabwehr, Tierschutz) fortgenommen, sichergestellt, beschlagnahmt und/oder eingezogen und in diesem Zusammenhang im Tierheim untergebracht werden.
- 4) Tierärztliche Grundversorgung: Die tierärztliche Grundversorgung umfasst die Kennzeichnung mittels Mikrochip, Erstellung eines Heimtierausweises, Kastration, die gemäß StlKo Vet festgelegten Core-Impfungen sowie die Tollwutimpfung, die Behandlung gegen Endo- und Ektoparasiten und bei Katzen FIV- sowie FeLV-Antigen-Tests.
- 5) ¹Tierärztliche Erstversorgung: Die tierärztliche Erstversorgung umfasst die Notversorgung erkrankter oder verunfallter Tiere, die zur Erhaltung des Lebens des Tieres und zur Minderung vermeidbarer Schmerzen notwendig ist sowie die notwendigen externen Tierarztkosten, welche nicht zur Grundversorgung gehören. ²Zur Erstversorgung - insbesondere bei verunfallten Tieren - gehören auch nach ärztlicher Indikation operative Eingriffe und deren stationäre Behandlung bis zum möglichen Beginn der tierärztlichen Nachversorgung im Tierheim sowie ggf. notwendige Folgebehandlungen. ³Tierärztliche Leistungen der Erstversorgung werden bei Fund- und untergebrachten Tieren mit der jeweils zuständigen Kommune im Rahmen der tierärztlichen Gebührenordnung direkt abgerechnet. ⁴Notwendige Fahrtkosten zu Tierkliniken oder Tierärzten sind gemäß Landesreisekostengesetz ebenfalls zu erstatten.
- 6) Registrierung: Eintrag in das Tierbestandbuch des Tierheims.

§ 3

Zahlungsverpflichtung des Landkreises

- 1) ¹Der Landkreis verpflichtet sich, dem Trägerverein jährlich eine Pauschale für Fundtiere und untergebrachte Tiere in Höhe von 250.000 EUR zu zahlen. ²Der Gesamtbetrag wird in vier Raten, jeweils zum 01.01., 01.04., 01.07. und 01.10. eines Jahres fällig.
- 2) ¹Durch die Pauschale gemäß Absatz 1 ist die Unterbringung für den Zeitraum von sechs Wochen abgegolten. ²Darüber hinaus werden Kosten gemäß der jeweils geltenden Preisliste des Tierheimes erhoben. Eine gegebenenfalls notwendige Versorgung von Tieren außerhalb der Geschäftszeiten kann gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3) ¹Die jeweilige Jahresabschlussrechnung sowie geeignete Unterlagen zum Nachweis der durch die Tierverwahrung verursachten Betriebskosten werden vom Trägerverein dem

Landratsamt zur Prüfung vorgelegt. ²Erlöse aus Pensions- und Abgabebetieren sowie Spenden sind - soweit diese nicht zweckgebunden sind - zur Deckung der Betriebskosten zu verwenden. ³Rücklagen für anstehende Investitionen, welche die Höhe der Pro-Kopf-Pauschale beeinflussen, können mit Zustimmung des Landkreises zweckgebunden gebildet werden.

§ 4

Verwahrplichten des Trägervereins

- 1) ¹Der Trägerverein verpflichtet sich, im Rahmen seiner Kapazitäten die art- und tierschutzgerechte Verwahrung von Fund- und Unterbringungstieren (hier: Hunde und Katzen) zu übernehmen, soweit sie von den Ortspolizeibehörden, vom Landratsamt, vom Finder oder der Tierrettung direkt eingeliefert werden. ³Für Tiere, die nicht über die zuständige Ortspolizeibehörde als Fundtier eingeliefert werden, erstattet der Trägerverein eine Fundtieranzeige (nach beil. Muster) an die zuständige Ortspolizeibehörde. ⁴Die Verwahrdauer der Tiere ist dabei so kurz wie möglich zu halten.
- 2) ¹Die Verwahrpflicht nach Absatz 1 erstreckt sich ferner auf sonstige Kleintiere mit Ausnahme flugfähiger, beringter Brieftauben. ²Kleintiere in diesem Sinne sind insbesondere Vögel (Sittiche, Papageien, Kanarienvögel etc.) und Kleinsäuger (Kaninchen, Hamster, Meerschweinchen etc.). Eine Aufnahme von Amphibien oder Reptilien erfolgt nicht.
- 3) Der Trägerverein verpflichtet sich, Fund- und Unterbringungstiere werktags während der Geschäftszeiten und außerhalb dieser Geschäftszeiten nach gesonderter Vereinbarung entgegenzunehmen.
- 5) ¹Der Trägerverein hat sämtliche eingelieferten Tiere in einem Bestandsbuch zu registrieren. Hunde und Katzen sind elektronisch mittels eines Chips zu kennzeichnen. ²Bei der Weitervermittlung gekennzeichneter Tiere ist vom Trägerverein zu gewährleisten, dass diese Tiere entweder bei TASSO e.V. oder beim Zentralregister des Deutschen Tierschutzbundes auf den übernehmenden Tierhalter registriert werden.

§ 5

Umfang der tierärztlichen Betreuung

- 1) ¹Der Trägerverein veranlasst, sofern erforderlich, die tierärztliche Grundversorgung (gem. § 2 Absatz 4) aufgenommener Fund- und Unterbringungstiere. ²Er veranlasst weiter die tierärztliche Erstversorgung (§ 2 Absatz 5), sofern diese aus Tierschutzgründen nicht bereits von einem tierärztlichen Notdienst durchgeführt werden musste. ³Sollte die tierärztliche Erstversorgung im Tierheim durchgeführt werden, so rechnet der Betreuungstierarzt des Tierheims dies mit der jeweils zuständigen Kommune im Rahmen der tierärztlichen Gebührenordnung gesondert ab.
- 2) ¹Ansteckend erkrankte Tiere sind nach Möglichkeit getrennt von den übrigen Tieren zu halten. ²Kranke, verletzte oder nicht zu veräußernde Tiere können, wenn es der betreuende

Tierarzt für nötig hält und nach Zustimmung eines Amtstierarztes des Veterinäramtes, bereits vor Ablauf der in § 973 Abs. 1 BGB genannten Verwahrdauer von 6 Monaten getötet werden. ³Die Tötung ist dem Ordnungsamt der zuständigen Kommune ggf. unter Angabe der Registriernummer (siehe § 4 Absatz 5) des Tieres schriftlich anzuzeigen.

§ 6

Herausgabe von Fund- und Unterbringungstieren

- 1) ¹Die Verwahrkosten, die der Trägerverein bei Herausgabe eines Fundtieres oder untergebrachten Tieres an den Empfangsberechtigten im Sinne des BGB von diesem einzieht, verbleiben dem Trägerverein. ²Das Recht des Trägervereins, bei der Verwahrung von Fundtieren und untergebrachten Tieren über die geregelte Zeit von max. 6 Monaten hinaus von dem Empfangsberechtigten Ersatz der durch längere Verwahrung entstandenen Kosten zu verlangen, bleibt unberührt.
- 2) ¹Der Trägerverein ist berechtigt, Fundtiere vor Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist (nach § 973 BGB 6 Monate) unter dem ausdrücklichen Vorbehalt der Rechte eines Empfangsberechtigten im Sinne des § 965 Abs. 1 BGB an solche Personen in Pflege zu geben, die bereit und in der Lage sind, die ordnungsgemäße Verwahrung auf eigene Kosten zu übernehmen. ²Wird das Fundtier im Wege des aufschiebend bedingten Kaufes in Verwahrung und Pflege genommen, hat der Trägerverein den Käufer darauf hinzuweisen, dass der Kaufvertrag erst nach Ablauf der gesetzlichen Verwahrungsfrist, vom Tage der Anzeige des Fundes an gerechnet, wirksam wird. ³Auch der Eigentumserwerb findet erst zu diesem Termin statt.
- 3) Der Trägerverein hat von denjenigen, die ein Fundtier in Verwahrung und Pflege nehmen, eine schriftliche Erklärung in doppelter Ausfertigung einzuholen, nach der sich die Empfänger verpflichten, die Fundtiere innerhalb der gesetzlichen Verwahrungsfrist ausschließlich an das Tierheim herauszugeben.

§ 7

Kündigung

¹Dieser Vertrag kann zum 31.08. mit Wirkung zum 31.12. eines jeweiligen Kalenderjahres von beiden Seiten gekündigt werden; jedoch frühestens mit Wirkung zum 31.12.2027. ²Die Kündigung durch den Landkreis oder den Trägerverein hat schriftlich zu erfolgen. ³Der Kündigende trägt Beweis für den Zugang seiner Kündigungserklärung.

§ 8

Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Auch die Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Für den Trägerverein:

Ort, Datum

Für den Landkreis:

Ort, Datum

Andreas Kuchelmeister
Vorsitzender

Sven Hinterseh
Landrat